



"Allgemeine Baustellenordnung"

Hessenwasser GmbH & Co. KG

Taunusstraße 100

64521 Groß-Gerau

069 - 25490 - 0

Vorbemerkung

Für die Baustellen der Hessenwasser wird nachstehende Baustellenordnung vereinbart. Diese soll einen störungsfreien Bauablauf ermöglichen und die Sicherheit für Beschäftigte und Anlagen gewährleisten.

Sie enthält Regelungen zur Organisation, Koordination und Überwachung des Baustellenbetriebes und umfasst Maßgaben zur Arbeitssicherheit für alle am Bau Beteiligten.

Jeder Auftragnehmer hat sein Personal über den Inhalt der Baustellenordnung zu unterrichten. Ihre Einhaltung ist Teil der Vertragserfüllung.

Inhaltsübersicht

A

Allgemeines

1. Lage der Baustelle
2. Anschriften und Rufnummern
3. Koordination und Überwachung der Arbeitssicherheit
4. Organisation
5. Berichtserstattung
6. Personal
7. Arbeitszeit
8. Weitervergabe von Leistungen

B

Arbeitsstätten

1. Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr
2. Unterkünfte und soziale Anlagen
3. Erste-Hilfe-Station
4. Baustromversorgung, Baustellenbeleuchtung
5. Sauberkeit, Hygiene
6. Alkohol- und Drogenmissbrauch

C

Arbeitssicherheit

1. Vorschriften, Fachkräfte
2. Arbeitsmedizinische Vorsorge
3. Erdarbeiten
4. Montagearbeiten
5. Hochgelegene Arbeitsplätze und Verkehrswege
6. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
7. Baumaschinen, Geräte
8. Gerüste
9. Überwachungsbedürftige Anlagen
10. Gefahrstoffe
11. Persönliche Schutzausrüstungen
12. Wasserversorgungseinrichtungen
13. Betriebsanweisungen Hessenwasser
14. Freimessen

D

Brand-, Blitzschutz

1. Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen
2. Verhalten im Brandfall
3. Blitzschutz

E

Umweltschutz

1. Abfall
2. Lärm
3. Boden-/ Wasserreinhaltung
4. Energieeffizienz

F

Sicherung der Baustelle

1. Fotografieren
2. Besuchergruppen

G

Auftragnehmereinweisung

1. Empfangsbestätigung

A

Allgemeines

1. Lage der Baustelle

Pläne über die Lage der Baustelle, die Abgrenzung des Baustellenbereiches und die Anbindung der Baustelle an das öffentliche Verkehrsnetz werden als Anlage beigefügt.

2. Anschriften und Rufnummern

Bauherr: _____

_____

_____

_____

_____

_____

Bauleitung I: _____

_____

_____

_____

Bauleitung II: _____

_____

_____

_____

SiGeKo: _____

_____

_____

_____

Amt für Arbeitsschutz: _____

_____

_____

_____

Berufsgenossenschaft: _____

_____

_____

_____

Krankenhaus: _____

_____

_____

_____

Polizei: 110

Feuerwehr/Notarzt: 112

Zusätzliche Rufnummern: _____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

3. Koordination und Überwachung der Arbeitssicherheit

Der Bauherr setzt einen SiGeKo ein, der gegenüber allen am Bau beteiligten Personen weisungsbefugt ist. Der Auftragnehmer hat dem SiGeKo vor Beginn der Arbeiten seine Arbeitsverfahren sowie die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen anzugeben. Der SiGeKo legt die Ausschreibung und den Bauablaufplan zugrunde und prüft die Angaben daraufhin, ob die Arbeiten wie vorgesehen und ohne gegenseitige Gefährdung durchgeführt werden können. Ergibt die Prüfung, dass die Sicherheitsmaßnahmen unzureichend sind, veranlasst der SiGeKo notwendige Änderungen der Arbeitsverfahren oder des Arbeitsablaufes. Der SiGeKo überwacht die Einhaltung dieser Baustellenordnung sowie der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und schreitet bei erkennbaren Gefahrenzuständen ein. In Abstimmung mit der Baustellenleitung arbeitet er einen Terminplan für evtl. notwendig werdende Sicherheitsbesprechungen und Baustellenbegehungen aus. Die Tätigkeit des SiGeKo befreit den Auftragnehmer nicht von seiner Abstimmungspflicht mit anderen Unternehmern entsprechend § 5 BaustellV und DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“.

4. Organisation

Die Organisation wird in dem als Anlage beigefügtem SiGe-Plan dargestellt. Dieser wird vom SiGeKo erstellt und enthält Festlegungen zur Koordination und Überwachung der Arbeitssicherheit bei Planung und Ausführung. Der SiGe-Plan ist auf der Baustelle deutlich sichtbar zu veröffentlichen.

5. Berichtserstattung

Der Auftragnehmer hat dem Bauherrn in geeigneter Form über den Personaleinsatz, den Geräteeinsatz, die Materiallieferungen, die Arbeitsleistungen, den Arbeitsfortschritt und über besondere Vorkommnisse zu berichten. Dem SiGeKo sind alle Unfälle und Schadensfälle mitzuteilen.

6. Personal

Das Personal des Auftragnehmers muss für die ihm übertragene Arbeit geeignet sein. Personen, die gegen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften verstoßen, oder den Anweisungen des Bauherrn und seiner Beauftragten nicht Folge leisten, sind abzuberufen und zu ersetzen.

7. Arbeitszeit

Bevor die Baustelle eingerichtet wird, hat der Auftragnehmer den Bauherrn rechtzeitig in geeigneter Weise zu verständigen. Während der Ausführungsphase der Baumaßnahme (Betriebsgelände) haben sich die Mitarbeiter des Auftragnehmers bei der entsprechenden Leitwarte/Leitzentrale oder Telefonzentrale arbeitstäglich an- und abzumelden.

8. Weitervergabe von Arbeiten

Leistungen dürfen nur mit dem Einverständnis des Bauherrn weitergegeben werden. Der Auftragnehmer hat bei der Vergabe von Arbeiten an andere Unternehmer seiner Abstimmungspflicht entsprechend DGUV Vorschrift 1„Grundsätze der Prävention“ nachzukommen. Beim Einsatz von Nachunternehmern müssen diese seitens des Auftragnehmers über die bestehenden Vorschriften unterrichtet und zur Einhaltung verpflichtet werden.
Nachunternehmer sind mindestens 14 Kalendertage vor Arbeitsbeginn dem Bauherrn, der Bauleitung und dem SiGeKo schriftlich anzumelden. Mitarbeiter von nicht angemeldeten Nachunternehmern werden der Baustelle verwiesen.
Der Auftragnehmer hat Gefährdungsbeurteilungen, Unterweisungsnachweise und Ersthelferausweise von Nachunternehmern bei der Anmeldung zu übergeben. Das eingesetzte Personal der Nachunternehmer ist namentlich und mit Funktion zu benennen. Nachweise der Befugnisübertragung sind zu übergeben. Das Formblatt zur Unternehmensauskunft ist vollständig ausgefüllt dem Bauherrn und dem SiGeKo zu übergeben. Ohne diese Unterlagen gilt ein Nachunternehmer als nicht angemeldet.

B

Arbeitsstätten

1. Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr

Der Auftragnehmer hat seine Baustelle auf den vom Bauherrn zugewiesenen Flächen einzurichten. Er darf die Baustelle nur durch gekennzeichnete Zugänge betreten und verlassen. Verkehrsflächen sind besonders gekennzeichnet. Private Personenkraftwagen können nur auf den dafür vorgesehen Parkplätzen abgestellt werden. Auf der Baustelle gilt grundsätzlich die Straßenverkehrsordnung. Davon abweichend wird die Höchstgeschwindigkeit auf 10 km/h festgelegt. Verkehrsflächen dürfen nicht durch Bau- und Montagearbeiten beeinträchtigt werden. Ausnahmen sind mit dem SiGeKo zu vereinbaren. Rückwärtsfahren ist grundsätzlich verboten. Im Ausnahmefall besteht Einweiserpflicht. Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsfahrzeuge sind freizuhalten. Materialien, Maschinen und Geräte sind dem Arbeitsfortschritt entsprechend auf die Baustelle zu bringen. Anlieferungsart, Standort sowie Auf- und Abladearbeiten sind mit dem SiGeKo abzustimmen. Der Auftragnehmer hat die für ihn angelieferten Materialien sicher zu lagern. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Baustelle unverzüglich zu räumen. Die benutzten Flächen sind nach der Räumung in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

2. Unterkünfte und soziale Anlagen

Der Bauherr stellt Flächen für die Aufstellung der Arbeitsstättenverordnung erforderlichen Tagesunterkünfte und sonstige Einrichtungen zur Verfügung.

3. Erste-Hilfe-Station

Der Bauherr unterhält keine zentrale Erste-Hilfe-Station. Anforderungen nach der Arbeitsstättenverordnung und der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“, dritter Abschnitt (§§ 24 - 28) hat der Auftragnehmer zu erfüllen.

4. Baustromversorgung, Baustellenbeleuchtung

Für ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung hat der Auftragnehmer zu sorgen.

5. Sauberkeit, Hygiene

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Flächen in ordentlichem Zustand zu halten. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls vergibt die Baustellenleitung den Auftrag hierfür und legt die Kosten auf die Verursacher um. Unterkünfte und Sozialanlagen müssen den Anforderungen der Hygiene entsprechend vorgehalten werden.

6. Alkohol- und Drogenmissbrauch

Der Auftragnehmer hat Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol- oder Drogeneinfluss besteht, unverzüglich von der Baustelle zu entfernen. Der Bauherr behält sich vor, solchen Personen Baustellenverbot zu erteilen.

C

Arbeitssicherheit

1. Vorschriften, Fachkräfte

Die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind auf der Baustelle vorzuhalten. Für eine regelmäßige Unterweisung des Personals ist zu sorgen. Die Verpflichtung des Auftragnehmers bezüglich des Einsatzes von Sicherheitsfachkräften und Sicherheitsbeauftragten wird durch die Baustellenordnung nicht berührt. Der Auftragnehmer hat der Baustellenleitung Name und Anschrift des jeweiligen Aufsichtsführenden und der Sicherheitsfachkraft unaufgefordert mitzuteilen.

2. Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass in Bereichen, in denen Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Einwirkungen ausgeführt werden, nur Personal eingesetzt wird, das dazu geeignet ist und durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen überwacht wird. Der Nachweis hierfür muss dem SiGeKo vorgelegt werden.

3. Erdarbeiten

Der Bauherr liefert die zur Beurteilung der Sicherung von Baugruben und Gräben erforderlichen Bodenkennwerte. Stellt der Auftragnehmer fest, dass die Bodenverhältnisse von den Angaben abweichen, so ist er verpflichtet, dies dem Bauherrn schriftlich mitzuteilen. Die regelmäßige Überwachung von Baugruben- und Grabenwänden bzw. von Verbaumaßnahmen auf ihre Standsicherheit und Tragfähigkeit ist Sache des Auftragnehmers.

4. Montagearbeiten

Der Auftragnehmer hat für Montagearbeiten eine schriftliche Montageanweisung zu erstellen, die alle erforderlichen sicherheitstechnischen Angaben enthält. Insbesondere sind darin die Zwischenlagerungen sowie Transport- und Montagezustände zu beschreiben. Ferner müssen die Maßnahmen zur Erstellung von sicheren Arbeitsplätzen und Zugängen genannt, sowie die zugehörigen Übersichtszeichnungen enthalten sein. Erst nach Überprüfung der Montageanweisung durch den SiGeKo kann mit den Montagearbeiten begonnen werden.

5. Hochgelegene Arbeitsplätze und Verkehrswege

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsplätze und Verkehrswege mit Absturzgefahr erst benutzt werden, wenn die Sicherheitseinrichtungen bzw. Maßnahmen gegen Abstürzen vom Aufsichtsführenden überprüft worden sind. Die Absturzsicherungen sind entsprechend der DGUV Vorschrift 38 bei den jeweiligen Absturzhöhen größer 0 m, 1 m, 2 m, 3 m und 5 m vorzusehen. Gefahrenbereiche unterhalb hochgelegener Arbeitsplätze sind abzusperren.

6. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Wenn Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender aktiver Teile elektrischer Anlagen und Betriebsmittel erforderlich werden und ein Freischalten nicht möglich ist, sind die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen mit dem SiGeKo festzulegen.
Der Auftragnehmer darf eigene elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von Speisepunkten versorgen, die mit einer FI-Schutzschaltung ausgerüstet sind. Alle elektrischen Anlagen und Betriebsmittel müssen den einschlägigen elektrotechnischen Regeln entsprechen und nachweislich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft sein.

7. Baumaschinen, Geräte

Der Auftragnehmer darf nur solche Maschinen und Geräte auf die Baustelle bringen, die die vorgeschriebenen Sicherheitsprüfungen aufweisen. Die Prüfbescheinigungen sind dem SiGeKo vor dem erstmaligen Einsatz vorzulegen. Der Standort von ortsgebundenen Maschinen wird von der Baustellenleitung im Einvernehmen mit dem SiGeKo bestimmt. Überschneiden sich die Arbeitsbereiche von Geräten verschiedener Auftragnehmer, werden Arbeitsablauf und die Verständigung untereinander vom SiGeKo festgelegt.
Personenseilfahrt ist vorher der zuständigen Berufgenossenschaft schriftlich anzuzeigen und dem SiGeKo mitzuteilen.

8. Gerüste

Der Auftragnehmer hat die Brauchbarkeit der von ihm eingesetzten Arbeits-, Schutz- und Traggerüste nachzuweisen und die Betriebssicherheit zu überwachen. Jeder Benutzer hat den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und ihn zu erhalten. Veränderungen am Gerüst dürfen nur vom Gerüstersteller vorgenommen werden. Das Gerüst ist nach Fertigstellung gem. § 10 BetrSichV und DGUV Information 201-011 zu prüfen. Die Prüfung ist gem. § 11 BetrSichV und DGUV Information 201-011 zu dokumentieren. Das Gerüst ist mit dem Prüfvermerk gem. DGUV Information 201-011 zu versehen und damit für die Benutzung freizugeben. Ein nicht freigegebenes Gerüst darf nicht benutzt werden.

9. Überwachungsbedürftige Anlagen

Überwachungsbedürftige Anlagen (Dampfkessel, Aufzüge, Druckbehälter, Druckgasbehälter, Azethylenanlagen, elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen, Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten) dürfen nur im Einvernehmen mit dem SiGeKo eingerichtet und betrieben werden. Der Auftragnehmer hat für die vorgeschriebenen Anzeigen, Erlaubnisse und Sachverständigenprüfungen sowie den sicheren Unterhalt selbst zu sorgen.

10. Gefahrstoffe

Der Umgang mit Gefahrstoffen (z. B. Strahlmittel, Oberflächenbehandlungsmittel, Lösemittel) einschließlich Lagerung ist nur unter Beachtung der entsprechenden Betriebsanweisung und mit Genehmigung des SiGeKo gestattet. Bei der Lagerung sind geeignete Vorkehrungen gegen unbeaufsichtigtes Austreten zu treffen.

11. Persönliche Schutzausrüstungen

Personen ohne entsprechende Schutzausrüstung haben keinen Zutritt zur Baustelle. Es besteht die Pflicht zum Tragen der persönlichen Schutzausrüstung. Der Auftragnehmer sorgt für die Kennzeichnung mit den Gebotszeichen "Schutzhelm tragen" und "Schutzschuhe tragen". Sind darüber hinaus weitere Schutzausrüstungen erforderlich (z. B. Augen- oder Gesichtsschutz, Gehörschutz, Atemschutz, Warnkleidung), hat der Auftragnehmer entsprechende Gebotszeichen aufzustellen. Personen ohne die erforderlichen Schutzausrüstungen werden von der Baustellenleitung bzw. dem SiGeKo der Baustelle verwiesen.

12. Wasserversorgungseinrichtungen

Eigenmächtige Handlungen bezüglich des Zu- oder Abschaltens von Wasserversorgungseinrichtungen und zugehörigen Nebenanlagen sind verboten. In diesen Fällen muss der Bauherr vorher verständigt werden.
Die entsprechende Anweisung der Hessenwasser „Anweisung zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen, Armaturen, Mess-, Signal- und Steuerkabel sowie der Trinkwasserschutzgebiete“ wird als Anlage beigefügt und ist zu befolgen.

13. Betriebsanweisungen Hessenwasser

Für die Baustellenabwicklung relevante Betriebsanweisungen der Hessenwasser werden als Anlage beigefügt und sind zu beachten.

14. Freimessen

Unter Verweis auf die Betriebsanweisung der Hessenwasser für das „Begehen und Arbeiten in Schächten und engen Räumen“ besteht die Anforderung die Atmosphäre zu überprüfen und zu überwachen. Zu diesem Zweck muss ein Gaswarngerät mit den Sensoren O2, CO, CO2, H2S, sowie CH4 eingesetzt werden. Des Weiteren dürfen die Mitarbeiter, zur Erfüllung des Vertrages, bei HW nur noch in Schachtbauwerken und Stollen unter Erdgleich arbeiten, wenn sie einen Mitarbeiter vor Ort haben, der zum Freimessen nach DGUV Grundsatz 313-002 ausgebildet ist. Der Ausbildungsnachweis und die schriftliche Beauftragung vom jeweiligen Unternehmer sind der Hessenwasser vor Arbeitsbeginn vorzulegen.

D

Brand-, Blitzschutz

1. Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen

Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Sie haben sich über die Brandgefahr ihres Arbeitsplatzes und der Umgebung sowie über die Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren (Brandschutzordnung des Standortes wird als Anlage beigefügt).

Insbesondere ist Folgendes zu beachten:

- Wichtige Voraussetzung des betrieblichen Brandschutzes sind Ordnung und Sauberkeit. Abfälle und Späne sind regelmäßig zu entfernen. Gebrauchte Putzlappen müssen in den dafür vorgesehenen Behältern gesammelt werden.

- Streichhölzer oder Tabakreste dürfen nur in nichtbrennbaren Aschenbechern abgelegt werden. Diese dürfen nicht in Papierkörbe entleert werden.

- Genehmigte Lagerräume für Holz, Papier, brennbare Flüssigkeiten, Gase und andere leicht entflammbare Stoffe dürfen nicht mit offenem Feuer betreten werden. Rauchverbote müssen unbedingt befolgt werden.

- Brennbare Flüssigkeiten dürfen höchstens bis zur Menge eines Tagesbedarfs am Arbeitsplatz bereitgehalten werden. Die Bereitstellung brennbaren Verpackungsmaterials sollte einen Schichtbedarf nicht übersteigen.

- Leicht entzündliche oder selbstentzündliche Stoffe dürfen nur in Mengen, die für den Fortschritt der Arbeiten erforderlich sind, am Arbeitsplatz vorgehalten werden. An diesen Arbeitsstellen hat der Auftragnehmer geeignete Löscheinrichtungen bereitzustellen. Brandgefährdete Bereiche sind zu kennzeichnen.

- Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschneidearbeiten sowie verwandte Verfahren bedürfen besonderer Sicherheitsmaßnahmen und einer Genehmigung durch den Bauherrn. Zusätzlich sind diese Arbeiten zwingend mit dem SiGeKo abzustimmen.

- Die Aufstellung und Benutzung anderer als dienstlich zur Verfügung gestellter elektrischer Geräte ist ohne besondere Genehmigung untersagt (z. B. Heizlüfter, Heizstrahler).

- Offenes Feuer ist in den Betriebsräumen verboten.

- Mängel an Brandschutzeinrichtungen und Schäden an elektrischen Installationen sowie Anzeichen hierfür (flackerndes Licht, Schmorgeräusche usw.) sind sofort dem Vorgesetzten sowie der Bauleitung zu melden.

- Durchgebrannte Sicherungen, schadhafte Steckdosen und Leitungen sind nur durch Elektrofachkräfte zu reparieren.

- Bei Arbeitsende ist dafür zu sorgen, dass Licht und alle elektrischen Geräte abgeschaltet sind (Netzstecker ziehen). Sicherheits-, Fernmelde- und Brandmeldeanlagen, sofern vorhanden, bleiben dauernd betriebsbereit und dürfen nicht abgeschaltet werden. Feuerstätten müssen gelöscht, Asche und brennbare Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden, damit keine Brandgefahr entsteht. Fenster und Türen sind zu schließen. Materialien durch geeignete Maßnahmen vor Diebstahl schützen.

- Fluchtwege, Treppen und Verkehrswege in Gebäuden und im Freien müssen ständig in voller Breite freigehalten werden. Türen in Fluchtwegen und Notausgängen dürfen nicht verschlossen werden.

Durch regelmäßige Kontrolle ist sicherzustellen, dass die Maßnahme des vorbeugenden Brandschutzes eingehalten und im Bautagebuch dokumentiert werden.
Alle Bediensteten sind über die ihrem Arbeitsplatz nahegelegenen Standorte von Feuerlöschern, Brandmeldeeinrichtungen und über ihre Flucht- und Rettungswege sowie über das Verhalten im Brandfall zu unterweisen.
Allen Mitarbeitern einschließlich Mitarbeitern von Nachunternehmen, die auf dem Baustellengelände tätig werden, ist diese Anforderung zum Brandschutz bekannt zu machen. Sie haben sich zu verpflichten, diese einzuhalten. Die Unterweisung hat gegebenenfalls in der Landessprache zu erfolgen und ist zu dokumentieren.

2. Verhalten im Brandfall

Die Mitarbeiter sollen Ruhe und Besonnenheit bewahren.

- Jeder Brand ist sofort zu melden:

    - über lautes Rufen **- Alarmieren -**

    - telefonische Meldung **- Rufnummer 112 -** mit genauer Angabe von Ort, Brandart, Anzahl gefährdeter oder verletzter Personen

    - weiterhin sind **Bauleitung, SiGeKo und Brandschutzbeauftragter** unverzüglich zu informieren

- Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung. Brennende Personen darf man nicht fortlaufen lassen. Sie sind in Mäntel, Jacken oder nassen Tüchern zu hüllen und auf dem Fußboden zu wälzen.

- Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom sofort abzuschalten.

- Der Brand sollte möglichst mit den nächstgelegenen, geeigneten Löschgeräten bekämpft werden.

- Feuchtschutzabschlüsse, Fenster und Türen sind zu schließen.

- Die Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten. Die Feuerwehr sollte von einem ortskundigen Betriebsangehörigen eingewiesen werden.

- Den Anordnungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

- Bei drohender Gefahr ist der Gefahrenbereich zu verlassen; dabei sollte Behinderten geholfen werden.

- Aufzüge dürfen nicht als Fluchtweg benutzt werden.

- Stark verqualmte Räume sind gebückt oder kriechend zu verlassen. Atemwege sind durch Taschentücher o. ä. zu schützen. Besonders wichtige oder wertvolle Sachwerte sollten geborgen werden.

- Die festgelegten Sammelplätze sind aufzusuchen.

3. Blitzschutz

Der Auftragnehmer, dessen Einrichtungen (z. B. Krane, Masten oder ähnliches) zu erhöhter Blitzschlaggefahr führen, hat die vorgesehenen Blitzschutzmaßnahmen mit dem SiGeKo abzustimmen.

E

Umweltschutz

1. Abfall

Die Abfallbeseitigung der Baustellenabfälle ist Pflicht des Auftragnehmers. Dieser hat als Abfallerzeuger die rechtmäßige Entsorgung sicherzustellen und zu kontrollieren (Entsorgungsnachweise). Verbrennen von Abfällen ist verboten. Schadstoffhaltige Bauabfälle, Sondermüll und Bauschutt sind getrennt zu lagern und gesondert zu beseitigen. Kommt der Auftragnehmer seiner Abfallbeseitigungspflicht nicht nach, behält sich der Bauherr vor, dieses auf Kosten des Verursachers zu veranlassen.

2. Lärm

Arbeiten, bei denen die zulässigen Werte der TA Lärm überschritten werden, sind mit dem SiGeKo abzustimmen.

3. Boden- / Wasserreinhaltung

Zur Einhaltung der Anforderungen des vorsorgenden Gewässerschutzes ist Punkt 5.2 der „Anweisung zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen, Armaturen, Mess-, Signal- und Steuerkabel sowie der Trinkwasserschutzgebiete der Hessenwasser GmbH & Co. KG“ bei Arbeiten in Trinkwasserschutzgebieten zu beachten.

4. Energieeffizienz

Die Hessenwasser hat ein Energiemanagementsystem eingeführt, durch das sie sich selbst verpflichtet, energiebewusst zu handeln, und fordert dieses Bewusstsein auch von Fremdfirmen, die an ihren Standorten sowie in ihrem Namen arbeiten, ein. Aus diesem Grund verpflichten Sie sich, Ihr Personal diesbezüglich zu sensibilisieren und energieeffizient zu handeln.

F

Sicherung der Baustelle

1. Fotografieren

Das Fotografieren und Filmen auf der Baustelle ist nur mit Einwilligung des Bauherrn gestattet.

2. Besuchergruppen

Grundsätzlich werden auf Baustellen keine Besichtigungen oder Führungen für Besuchergruppen durchgeführt. In Ausnahmefällen ist im Vorfeld das Einverständnis der am Bauvorhaben verantwortlich Beteiligten einzuholen.

G

Auftragnehmereinweisung

1. Empfangsbestätigung

Bauvorhaben: _____

Hiermit bestätigt Firma _____ den Erhalt der Baustellenordnung (Stand: Juli 2016) und verpflichtet sich, die Baustellenordnung ihren Mitarbeitern zu übergeben und diese darin zu unterweisen.

Zusätzlich überreichte Unterlagen: _____

_____

_____

_____

Groß-Gerau, den _____ Unterschrift _____